

Anerkennung von Zeiten nach § 11 SBeamtVG

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

nach § 11 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes (SBeamtVG) sollen auch Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Diese Voraussetzungen sollen als erfüllt angesehen werden, sofern ein Zusammenhang in zeitlicher und funktioneller Hinsicht zwischen der früheren und neuen Verwendung besteht.

Der zeitliche Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Beschäftigungszeiten der Übernahme ins Beamtenverhältnis unmittelbar vorangegangen sind. Der funktionelle Zusammenhang ist nur als gegeben anzusehen, wenn die während der Beschäftigung ausgeübten Tätigkeiten mindestens denen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entsprechen, in der der Angestellte als Beamter eingestellt worden ist (VwV 10.1.11 zu § 10 BeamtVG a.F.).

Zum xx.xx.xxxx sind Sie durch die (Stadt/Gemeinde/Kreis) zur/zum (Amtsbezeichnung) ernannt worden. Der dem *gehobenen Dienst* nächstniedrigeren Laufbahngruppe, dem *mittleren Dienst*, entspricht eine Tätigkeit mindestens in der Vergütungsgruppe VIII BAT. Vor Ihrer Ernennung zur/zum Beamtin/Beamten am xx.xx.xxxx ist folgende Dienstzeit gem. § 11 Abs. 1 SBeamtVG nachgewiesen:

vom yy.yy.yyyy bis zz.zz.zzzz Angestellte/r bei (Stadt/Gemeinde/Kreis)
ab ??.??.???? BAT VIII.

Gemäß § 61 Abs. 2 SBeamtVG werden deshalb als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt:

vom ??.??.???? bis zz.zz.zzzz.
(Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen)

Diese Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage, die ihr zugrunde liegt (§ 61 Abs. 2 Satz 2 SBeamtVG).

(Rechtsbehelfsbelehrung)